

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DAS GESETZ ZUM ABKOMMEN ZWISCHEN LIECHTENSTEIN UND DEN

VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ZUR FÖRDERUNG DER

STEUEREHRlichkeit BEI INTERNATIONALEN SACHVERHALTEN

HINSICHTLICH DER ALS GESETZ ÜBER DIE STEUEREHRlichkeit

BEZÜGLICH AUSLANDSKONTEN BEKANNTEN US-AMERIKANISCHEN

INFORMATIONEN- UND MELDEBESTIMMUNGEN (FATCA-GESETZ)

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 1. August 2014

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Behörden	4
1. Ausgangslage	5
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage	5
3. Schwerpunkte der Vorlage	6
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	6
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	22
6. Personelle und finanzielle Konsequenzen.....	23
7. Regierungsvorlagen	25

Beilagen:

- Agreement between the Government of the Principality of Liechtenstein and the Government of the United States of America to Improve International Tax Compliance and to Implement FATCA
- Memorandum of understanding regarding the agreement between the Government of the Principality of Liechtenstein and the Government of the United States of America to Improve International Tax Compliance and to Implement FATCA
(können unter <http://www.regierung.li/ministerien/ministerium-fuer-praesidiales-und-finanzen/entwicklung-intern-steuerabkommen/vereinigte-staaten-von-amerika/> oder beim Ministerium für Präsidiales und Finanzen bezogen werden)

ZUSAMMENFASSUNG

Liechtenstein hat am 16. Mai 2014 ein FATCA-Abkommen nach dem Modell 1 unterzeichnet. Das Modell 1 Abkommen beruht auf der Grundlage des automatischen Informationsaustausches, d. h. die Finanzinstitute der Partner-Jurisdiktionen erstatten Meldungen über Konten von US-Personen an ihre Steuerbehörden, welche diese Informationen an die US-Steuerbehörde (IRS) weiterleiten.

Das vorliegende FATCA-Gesetz regelt die Umsetzung des FATCA-Abkommens. Dies betrifft insbesondere die Pflichten liechtensteinischer Finanzinstitute, die Weiterleitung der Informationen durch die Steuerverwaltung, die Verfahren sowie die Strafen gegen Widerhandlungen.

Unter Verweis auf das FATCA-Abkommen sowie das Memorandum of Understanding (MoU) werden ausschliesslich jene Bereiche geregelt, die gemäss dem FATCA-Abkommen notwendig sind. Um Rechtsunsicherheit durch Widersprüche zwischen dem FATCA-Abkommen und diesem Gesetz zu vermeiden, werden Bestimmungen des FATCA-Abkommens und des MoU, die dort bereits hinreichend determiniert sind, im vorliegenden Umsetzungsgesetz nicht wiederholt.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE BEHÖRDEN

Steuerverwaltung

Vaduz, 1. Juli 2014

BNR 2014-857

P

1. AUSGANGSLAGE

Mit dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) vom 18. März 2010 wollen die USA erreichen, dass sämtliche im Ausland gehaltenen Konten von Personen, die in den USA der Steuerpflicht unterliegen, in den USA tatsächlich besteuert werden. Liechtenstein hat am 16. Mai 2014 ein FATCA-Abkommen nach dem Modell 1 sowie ein Memorandum of Understanding (MoU) unterzeichnet. Das Modell 1 Abkommen beruht auf der Grundlage des automatischen Informationsaustauschs, d. h. die Finanzinstitute der Partner-Jurisdiktionen erstatten Meldungen über Konten von US-Personen an ihre Steuerbehörden, welche diese Informationen an die US-Steuerbehörde (IRS) weiterleiten.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Bei einem Modell 1 Abkommen obliegt es den Vertragsstaaten sicherzustellen, dass die Verpflichtungen nach dem FATCA-Abkommen eingehalten werden. Nur in diesem Fall werden meldende liechtensteinische Finanzinstitute seitens der USA so behandelt, als würden sie die entsprechenden Regelungen des US-Steuerrechts (§ 1471 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten) einhalten und nicht der 30%igen Abzugssteuer unterliegen. Vorliegendes Umsetzungsgesetz stellt daher sicher, dass die liechtensteinischen Finanzinstitute ihren Verpflichtungen nach dem FATCA-Abkommen nachkommen.

Ziel des Umsetzungsgesetzes ist es, ausschliesslich jene Bereiche gesetzlich zu regeln, die gemäss FATCA-Abkommen und MoU notwendig sind. Dabei wird an zahlreichen Stellen auf das FATCA-Abkommen sowie das MoU verwiesen. Rege-

lungsbereiche, die dort bereits adressiert sind, sollen in diesem Gesetz nicht zusätzlich geregelt werden. Auf diese Weise sollen zum Zweck der Rechtssicherheit Abweichungen und Widersprüche zum FATCA-Abkommen verhindert werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Das vorliegende FATCA-Gesetz regelt die Umsetzung des FATCA-Abkommens, insbesondere die Pflichten liechtensteinischer Finanzinstitute (v. a. die Registrierungspflicht, die Sorgfaltspflichten und die Meldepflichten), die Weiterleitung der Information durch die Steuerverwaltung, die Verfahren sowie die Strafen gegen Widerhandlungen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 1

Das Gesetz regelt die Umsetzung des Abkommens vom 16. Mai 2014 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (im Folgenden FATCA-Abkommen).

Zu Art. 2

Die Abs. 1 und 2 regeln die im Gesetz verwendeten Begriffe. In Abs. 1 sind jene Begriffe sowie deren Fundstelle im FATCA-Abkommen angeführt, die im Sinne des FATCA-Abkommens zu verstehen sind. Abs. 2 enthält Begriffe, welche im FATCA-Abkommen nicht definiert oder noch weiter zu spezifizieren sind. Dies betrifft den Begriff „Trustee“ (Bst. a) und den Begriff „ein in Liechtenstein gegründetes Investmentunternehmen“ (Bst. b).

Gemäss Anlage II Abschnitt VI Unterabschnitt C des FATCA-Abkommens einschliesslich des MoU umfasst der Ausdruck „Trustee“ die Mitglieder des Stiftungsrats und des Verwaltungsrats, die für eine Stiftung oder nicht-kommerzielle Anstalt tätig sind. Der Begriff „Trustee“ umfasst sodann auch den Treuhänder einer Treuhänderschaft (Trust) gemäss liechtensteinischem Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) oder eines vergleichbaren Trusts nach ausländischem Recht. Die Regelung „von einem Trustee dokumentierte Trusts“ („Trustee-Documented Trust“ gemäss Anlage II Abschnitt IV Unterabschnitt A des FATCA-Abkommens) ermöglicht, dass sich ein Trust nicht selber registrieren muss und auch nicht an die Steuerverwaltung melden muss, wenn ein Trustee gemäss Anlage II Abschnitt IV Unterabschnitt A des FATCA-Abkommens den Registrierungs- und Meldepflichten für meldende liechtensteinische Finanzinstitute nachkommt und die erforderlichen Informationen in Bezug auf alle US-amerikanischen meldepflichtigen Konten des Trusts (siehe hierzu Art. 5) an die Steuerverwaltung meldet. Der Begriff „Trust“ ist hier nicht gemäss PGR, sondern gemäss FATCA-Abkommen, einschliesslich des MoU zum FATCA-Abkommen, zu verstehen. Damit „von einem Trustee dokumentierte Trusts“ als nicht meldende liechtensteinische Finanzinstitute gelten können, ist u. a. erforderlich, dass der Trustee ein Finanzinstitut in Form eines Rechtsträgers ist. Gemäss dem FATCA-Abkommen kann eine natürliche Person für Zwecke dieser Bestimmung nicht „Trustee“ sein. Gemäss Abs. 2 umfasst der Begriff „Trustee“ daher Treuhandgesellschaften im Sinne des liechtensteinischen Treuhändergesetzes oder deren Mitarbeiter, sofern es sich bei der Treuhandgesellschaft um ein Finanzinstitut gemäss FATCA-Abkommen handelt (Ziff. 1). Selbiges gilt für zur Treuhändertätigkeit befugte Arbeitgeber und für deren in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis stehende Mitarbeiter, sofern sie eine Bewilligung der Finanzmarktaufsicht für die Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR im Sinne des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts innehaben (Ziff. 2). Im Fal-

le eines Mitarbeiters gilt die Treuhandgesellschaft oder der zur Treuhändertätigkeit befugte Arbeitgeber als „Trustee“. Der Begriff „Mitarbeiter“ umfasst dabei auch Personen, die zwar in keinem Anstellungsverhältnis im engen Sinne stehen, die aber aufgrund ihrer faktischen Funktion in den Betrieb einer Treuhandgesellschaft oder eines zur Treuhändertätigkeit befugte Arbeitgebers eingebunden sind (z.B. Equity-Partner einer Treuhandgesellschaft).

Es besteht jedoch immer die Möglichkeit, dass ein Trust von der Regelung „von einem Trustee dokumentierte Trusts“ nicht Gebrauch macht. In diesem Fall gilt der Trust, sofern die Voraussetzungen gemäss FATCA-Abkommen erfüllt sind, als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut. Entsprechend hat sich der Trust selbst zu registrieren und den Meldepflichten nachzukommen.

Besteht der Verwaltungsrat eines Trusts lediglich aus natürlichen Personen ohne Anstellungsverhältnis zu einer Treuhandgesellschaft oder zu einem zur Treuhändertätigkeit befugten Arbeitgeber oder handelt es sich beim Trustee nicht um ein Finanzinstitut gemäss FATCA-Abkommen, kann kein „vom Trustee dokumentierter Trust“ vorliegen. In diesem Fall handelt es sich bei dem Trust nicht um ein „Finanzinstitut“ gemäss FATCA-Abkommen, sondern um einen aktiven oder passiven Rechtsträger, der kein ausländisches Finanzinstitut im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten ist, sog. NFFE (Non-Financial Foreign Entities). Während Konten aktiver NFFE unter dem FATCA-Abkommen nicht zu melden sind, sind Konten passiver NFFE erfasst. Im Falle einer passiven NFFE kommen die Meldepflichten den Finanzinstituten (in der Regel Banken) zu, bei denen der Trust ein Konto hält.

Gemäss Anlage II Abschnitt IV Unterabschnitt B des FATCA-Abkommens können sich Finanzinstitute als „unterstützte Investmentunternehmen“ qualifizieren. In diesem Fall nimmt ein unterstützender Rechtsträger alle Sorgfalts-, Einbehaltungs- und Meldepflichten und alle sonstigen Pflichten für das unterstützte In-

vestmentunternehmen wahr. So können bspw. liechtensteinische Rechtsträger als unterstützende Rechtsträger für unterstützte Investmentunternehmen auftreten. Für Zwecke dieser Bestimmung wird daher klargestellt, dass „ein in Liechtenstein gegründetes Investmentunternehmen“ sowohl ein nach liechtensteinischem Recht gegründetes Investmentunternehmen als auch ein in Liechtenstein ansässiges Investmentunternehmen bedeutet.

Abs. 3 setzt das in Art. 4 Abs. 7 FATCA-Abkommen eingeräumte Wahlrecht um, wonach Liechtenstein den liechtensteinischen Finanzinstituten gestatten kann, bei der Durchführung des FATCA-Abkommens anstelle der Begriffsbestimmungen im FATCA-Abkommen jene aus den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten zu verwenden. Die Ausübung dieses Wahlrechts steht unter dem Vorbehalt, dass dies dem Zweck des FATCA-Abkommens nicht entgegenstehen darf. Das Wahlrecht wird eingeräumt um sicherzustellen, dass liechtensteinische Finanzinstitute gegenüber Finanzinstituten aus anderen Staaten nicht benachteiligt werden.

Abs. 4 regelt, dass die Steuerverwaltung in Liechtenstein die zuständige Behörde gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. f des FATCA-Abkommens ist.

Zu Art. 3

Gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. c des FATCA-Abkommens hat Liechtenstein sicherzustellen, dass meldende liechtensteinische Finanzinstitute den Registrierungspflichten für Finanzinstitute in Partnerstaaten nachkommen. Die Regelung schreibt vor, dass sich meldende liechtensteinische Finanzinstitute bei der zuständigen US-amerikanischen Behörde (IRS) registrieren müssen. Die Registrierungspflicht stellt einen wesentlichen Bestandteil des FATCA-Abkommens dar. Sie wird daher im Rahmen der Kontrollen entsprechend überprüft; das Nichteinhalten ist gemäss den Strafbestimmungen zu sanktionieren.

Zu Art. 4

Für die Anwendung des FATCA-Abkommens ist es erforderlich, dass die US-amerikanischen meldepflichtigen Konten und Konten nicht teilnehmender Finanzinstitute nach den in Anlage I des FATCA-Abkommens enthaltenen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten identifiziert werden. Dabei stützen sich die im FATCA-Abkommen stipulierten Sorgfaltspflichten auf die geltenden liechtensteinischen Sorgfaltspflichtbestimmungen, und letztere werden durch das FATCA-Abkommen nicht tangiert. Die Sorgfaltspflichten gemäss Anlage I des FATCA-Abkommens sind notwendig, damit meldende liechtensteinische Finanzinstitute den Meldepflichten nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a und b des FATCA-Abkommens nachkommen können. Die Regelung in Abs. 1 stellt daher sicher, dass die Sorgfaltspflichten entsprechend wahrgenommen werden. Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten ist ein wesentlicher Bestandteil des FATCA-Abkommens. Sie wird daher im Rahmen der Kontrollen entsprechend überprüft und deren Nichteinhalten ist gemäss den Strafbestimmungen zu sanktionieren.

Das FATCA-Abkommen räumt die Möglichkeit eines Wahlrechts ein, wonach nicht überprüfungs-, identifizierungs- oder meldepflichtigen Konten (de minimis-Konten) entgegen der Ausnahmebestimmung im Rahmen von FATCA gemeldet werden können. Dies kann für Finanzinstitute zu einer Vereinfachung bei der Administration führen, weil eine Unterscheidung zwischen meldepflichtigen und nicht meldepflichtigen Konten entfällt. Gemäss FATCA-Abkommen ist diese Wahlmöglichkeit jedoch nur zulässig, wenn sie in einem Umsetzungsgesetz explizit eingeräumt wird. Entsprechend wird in Abs. 2 das Wahlrecht gemäss Anlage I Abschnitt II bis V jeweils Unterabschnitt A des FATCA-Abkommens eingeräumt.

Das FATCA-Abkommen sieht ein weiteres Wahlrecht vor, wonach Liechtenstein seinen meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten erlauben kann, anhand der in den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der

Vereinigten Staaten beschriebenen Verfahren festzustellen, ob ein Konto ein US-amerikanisches meldepflichtiges Konto oder ein Konto eines nicht teilnehmenden Finanzinstituts ist. Gemäss dem FATCA-Abkommen kann Liechtenstein seinen meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten zudem erlauben, eine solche Entscheidung für jeden Abschnitt der Anlage I entweder im Hinblick auf alle erheblichen Finanzkonten oder im Hinblick auf eine genau bestimmte Gruppe solcher Konten (zum Beispiel nach Branche oder nach dem Ort der Kontoführung geordnet) zu treffen. Dieses Wahlrecht wird in Abs. 3 gesetzlich verankert.

Gemäss Anlage VI Abschnitt F des FATCA-Abkommens kann Liechtenstein es einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut zudem gestatten, sich zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf von Dritten angewandte Verfahren zu stützen, insoweit es in den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten vorgesehen ist. Diese Möglichkeit wird den meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten in Abs. 4 eingeräumt werden.

Zu Art. 5

Gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a des FATCA-Abkommens hat Liechtenstein sicherzustellen, dass meldende liechtensteinische Finanzinstitute den Meldepflichten gemäss dem FATCA-Abkommen nachkommen. Der Umfang der Informationen richtet sich nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a des FATCA-Abkommens, und der erfasste Zeitraum und die Form sind in Art. 3 des FATCA-Abkommens geregelt.

Um Interpretationsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, wiederholt dieses Gesetz nicht den gesamten Katalog der Meldepflichten gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a des FATCA-Abkommens. Zusammengefasst dargestellt umfassen die Meldepflichten:

- Name, Adresse und US-amerikanische Steueridentifikationsnummer der betroffenen US-Personen;

- im Falle eines Rechtsträgers (bspw. einer Stiftung), Name, Adresse und (gegebenenfalls) US-amerikanische Steueridentifikationsnummer dieses Rechtsträgers (der Stiftung) sowie aller betroffenen US-Personen;
- Kontonummer;
- Name und Identifikationsnummer des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts;
- Kontostand oder -wert zum Ende des betreffenden Kalenderjahres;
- bei Verwahrkonten, Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Dividenden und anderer Einkünfte (ab 2015) sowie Gesamterlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen (ab 2016);
- bei Einlagenkonten, Gesamtbruttobetrag der Zinsen (ab 2015); und
- bei allen anderen Konten, Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto gezahlt oder gutgeschrieben wurde sowie Gesamthöhe der Einlösungsbeiträge (ab 2015).

Im Falle eines „vom Trustee dokumentierten Trusts“ hat der Trustee diesen Meldepflichten bei der Steuerverwaltung nachzukommen.

Im Falle eines Discretionary Trust besteht eine Meldepflicht nur für das Steuerjahr, in dem eine Ausschüttung an eine spezifizierte Person der Vereinigten Staaten oder an einen nicht US-amerikanischen Rechtsträger mit einer oder mehreren beherrschenden Personen, die spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten sind, vorgenommen wird. Die meldepflichtigen Informationen umfassen in diesem Fall nicht den gesamten Kontostand oder -wert zum Ende des betreffenden Kalenderjahres, sondern stattdessen den ausgeschütteten Betrag sowie das Datum dieser Ausschüttung.

Gemäss Art. 4 Abs. 6 Bst. a des FATCA-Abkommens ist sichergestellt, dass liechtensteinische Finanzinstitute hinsichtlich des erfassten Zeitraums für Meldungen gegenüber anderen teilnehmenden ausländischen Finanzinstituten nicht benachteiligt werden (Abs. 1).

Liechtenstein hat sicherzustellen, dass bei bestehenden meldepflichtigen Konten (Konten, die von einem meldenden Finanzinstitut zum 30. Juni 2014 geführt werden) für die Meldeperiode 2017 und Folgejahre – sofern das Konto zu diesem Zeitpunkt noch besteht – die US-amerikanische Steuernummer erhoben und gemeldet wird. Dies wird in Abs. 2 umgesetzt. Sofern die US-amerikanische Steuernummer in den Unterlagen des meldenden Finanzinstituts enthalten ist, ist diese gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 des FATCA-Abkommens auch schon bei Meldungen für Meldeperioden vor 2017 zu melden.

Gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b des FATCA-Abkommens hat Liechtenstein sicherzustellen, dass meldende liechtensteinische Finanzinstitute, für die Jahre 2015 und 2016 den Namen jedes nicht teilnehmenden Finanzinstituts, an welches Zahlungen im entsprechenden Jahr geleistet wurden, sowie den Gesamtbetrag dieser Zahlungen an die Steuerverwaltung meldet. Dies wird in Abs. 3 umgesetzt.

In Abs. 4 wird geregelt, dass die Meldungen an die Steuerverwaltung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres zu erfolgen haben. Diese Regelung soll es der Steuerverwaltung ermöglichen, die Daten vor der Weiterleitung an den IRS zu verifizieren und den Informationsaustausch vorzubereiten. Da die Identifizierung von Konten regelmässig mit Ende Juni abzuschliessen ist, wird durch die Frist von sechs Monaten gleichzeitig auf die Fristen für die Sorgfaltpflichten nach Anlage I Rücksicht genommen.

Zu Art. 6

Gemäss dem FATCA-Abkommen kann Liechtenstein den meldenden Finanzinstituten gestatten, zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem FATCA-Abkommen Fremddienstleister in Anspruch zu nehmen, wobei die Verantwortung für die Erfüllung dieser Verpflichtungen weiterhin bei den meldenden Finanzinstituten liegt. Diese Möglichkeit soll den liechtensteinischen Finanzinstituten eingeräumt werden.

Zu Art. 7

Gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. d des FATCA-Abkommens hat Liechtenstein sicherzustellen, dass bestimmte meldende liechtensteinische Finanzinstitute (v. a. Qualified Intermediaries mit Primärverantwortung (sog. QI primary) von allen abzugssteuerpflichtigen Zahlungen aus US-amerikanischer Quelle an nicht teilnehmende Finanzinstitute 30 Prozent einbehalten und abführen. Dies wird in Abs. 1 umgesetzt.

Zudem wird in Abs. 2 sichergestellt, dass Zahlstellen, die eine abzugssteuerpflichtige Zahlung aus US-amerikanischer Quelle an ein nicht teilnehmendes Finanzinstitut leisten, die Informationen von den meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten zur Verfügung gestellt bekommen, die sie für den Steuerabzug und die Meldung in Bezug auf diese Zahlungen benötigen.

Zu Art. 8

Das Modell 1 Abkommen beruht auf der Grundlage des automatischen Informationsaustauschs, d. h. die Finanzinstitute der Partner-Jurisdiktion erstatten die Meldungen über die US-Konten an ihre eigenen Steuerbehörden, welche diese Informationen dann an die US-Steuerbehörde (IRS) weiterleiten. Gemäss Art. 8 übermittelt daher die Steuerverwaltung die Informationen an den IRS. Sie tut dies innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

Zu Art. 9

Die Steuerverwaltung ist die für den Vollzug des FATCA-Abkommens und dieses Gesetzes zuständige liechtensteinische Behörde, soweit das FATCA-Abkommen und das Umsetzungsgesetz nichts anderes bestimmen. Die Steuerverwaltung hat daher alle Verfügungen zu erlassen und Entscheidungen zu treffen, die für die Anwendung des FATCA-Abkommens und dieses Gesetz notwendig sind (Abs. 1).

Da bei einem automatischen Informationsaustausch grosse Datenmengen zu verarbeiten sind, die elektronisch weitergegeben werden müssen, kann die Steuerverwaltung die Verwendung bestimmter Formulare in elektronischer Form vorschreiben (Abs. 2).

Zu Art. 10

Die liechtensteinischen Finanzinstitute sind gegenüber der Steuerverwaltung und den unabhängigen Dritten (Art. 11) zur Auskunft über alle Tatsachen verpflichtet, die für die Umsetzung des Abkommens und des Gesetzes notwendig sind (Abs. 1).

Zudem stehen gesetzliche Vorschriften über ein Berufs- und Geschäftsgeheimnis der Herausgabe der Informationen gemäss Abs. 1 nicht entgegen und Finanzinstitute sind im entsprechenden Umfang von ihren Geheimhaltungspflichten entbunden (Abs. 2). Da sich Meldepflichten gemäss dem FATCA-Abkommen und den QI-Abkommen decken können, gilt die Entbindung von den Geheimhaltungspflichten für alle Meldungen von US-Personen als Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigte an die US-Steuerbehörde zur Einhaltung von FATCA sowie den QI-Abkommen. Die Geheimhaltungspflichten und die Ausnahmen davon sind in Art. 14 geregelt.

Zu Art. 11

Unter dem Modell 1 Abkommen hat sich Liechtenstein gegenüber den Vereinigten Staaten verpflichtet, die ordnungsgemässe Umsetzung von FATCA sicherzustellen. Zur Überprüfung der Erfüllung der Pflichten der meldenden liechtensteinischen Finanzinstitute werden daher Kontrollen durchgeführt. Die Kontrollen sollen dabei nach den Vorgaben der Steuerverwaltung durch unabhängige Dritte erfolgen (Abs. 1).

Um die Einhaltung von FATCA sicherzustellen, gleichzeitig aber den Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten, sollen die Kontrollen grundsätzlich im Rahmen von Kontrollen nach dem Sorgfaltspflichtgesetz bzw. den QI-Kontrollen durch externe Prüfer erfolgen. Erfolgen Sorgfaltspflichtkontrollen durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) selbst, so soll die Kontrolle über die Einhaltung der FATCA-Verpflichtungen in einem separaten Kontrollverfahren erfolgen. Die Bestellung und Beauftragung der Prüfer erfolgt durch die Steuerverwaltung. Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sollen dabei nicht häufiger als einmal pro Jahr kontrolliert werden. Bei den Kontrollen sind Duplizierungen zur Kontrolle gemäss dem Quellensteuerabkommen mit Österreich zu vermeiden.

Die unabhängigen Dritten unterliegen aufgrund von Art. 14 der Geheimhaltungspflicht, weil sie mit dem Vollzug des FATCA-Abkommens und des Gesetzes beauftragt sind. Zur Verdeutlichung, dass die unabhängigen Dritten der Geheimhaltungspflicht gemäss Art. 14 unterliegen, soll auf diese Bestimmung verwiesen werden. Davon ausgenommen ist die Berichterstattung an die Steuerverwaltung nach Abs. 5, damit diese in der Lage ist alle Informationen einzuverlangen, die aus ihrer Sicht notwendig sind, um allfällige Massnahmen einzuleiten (Abs. 2).

Die Kosten der unabhängigen Dritten sind – analog wie bei Sorgfaltspflichtkontrollen – von den kontrollierten Finanzinstituten zu tragen. Analog zu Art. 24 Abs. 9 des Sorgfaltspflichtgesetzes wird zudem geregelt, dass sich die Kosten nach den

anwendbaren branchenüblichen Tarifen zu richten haben und in Bezug auf den Zweck der Kontrolltätigkeit verhältnismässig sein müssen (Abs. 3).

In Abs. 4 wird geregelt, dass die Finanzinstitute den unabhängigen Dritten unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewähren haben, die zur Durchführung der Kontrolle benötigt werden. In diesem Umfang sind Finanzinstitute auch von ihrem Berufs- oder Geschäftsgeheimnis entbunden.

Das Resultat der Kontrollen ist von den unabhängigen Dritten in einem Kontrollbericht an die Steuerverwaltung festzuhalten. Die Berichte sind nach den Vorgaben der Steuerverwaltung zu erstellen (Abs. 5).

Zu Art. 12

Soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt wird, ist das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVG) anwendbar.

Zu Art. 13

Gegen Verfügungen der Steuerverwaltung kann, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt wird, Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid unterliegt der Beschwerde nach den Bestimmungen gemäss Art. 117 und 118 StGG. Rechtsmittel gegen Verwaltungsstrafentscheidungen richten sich nach Art. 19.

Zu Art. 14

Die mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Personen sind gemäss Abs. 1 zur Verschwiegenheit verpflichtet. Unter die Geheimhaltungspflicht fallen somit insbesondere die Mitarbeiter der Steuerverwaltung sowie die unabhängigen Dritten gemäss Art. 11. Zur Verdeutlichung, dass diese Personen aufgrund ihrer Geheimhaltungspflicht dem Amtsgeheimnis unterliegen – und somit eine Geheimnisverletzung eine strafbare Handlung gemäss § 310 StGB darstellt – wurde in diese Bestimmung ein Hinweis auf das Amtsgeheimnis aufgenommen.

Abs. 2 regelt die Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht. Dies betrifft insbesondere die Übermittlung der Informationen an den IRS, die Auskunftspflicht und allenfalls Übermittlung von Akten gegenüber Gerichten, der Staatsanwaltschaft und der Landespolizei bei der Untersuchung von gerichtlich strafbaren Handlungen sowie die Information der Aufsichtsbehörden und Stellen, die für die Verhängung von Aufsichts- und Disziplinar massnahmen gegen Finanzinstitute zuständig sind.

Zu Art. 15

Die Strafbestimmung zu Pflichtverletzungen orientiert sich an den Strafbestimmungen des Zinsbesteuerungsgesetzes und des Umsetzungsgesetzes zum Quellensteuerabkommen mit Österreich. Durch die Strafbestimmung soll die Einhaltung jener Verpflichtungen, denen sich Liechtenstein als Modell 1 Vertragspartner verpflichtet hat und denen die liechtensteinischen Finanzinstitute gemäss dem FATCA-Abkommen und dem Umsetzungsgesetz nachzukommen haben, sichergestellt werden. Dies betrifft die Registrierungspflicht nach Art. 3, die Sorgfaltspflichten nach Art. 4, die Meldepflichten nach Art. 5 und Pflicht zur Einbehaltung einer Quellensteuer sowie zur Information nach Art. 7.

Der Bussenrahmen in Höhe von CHF 250'000 entspricht dem Bussenrahmen für Steuerhinterziehung / Verletzung der Meldepflicht gemäss Art. 13 Zinsbesteuerungsgesetz und gemäss Art. 39 des Umsetzungsgesetzes zum Quellensteuerabkommen mit Österreich. Er entspricht auch der Regelung in der Schweiz. Da es sich bei den Meldepflichten gemäss dem FATCA-Abkommen um vergleichbare Tatbestände handelt, ist der gleiche Strafraumen gerechtfertigt. Der Strafraumen bei fahrlässigen Pflichtverletzungen in Höhe von CHF 100'000 orientiert sich an Art. 13 Zinsbesteuerungsgesetz. In beiden Fällen handelt es sich um den oberen Strafraumen; dieser ist nur bei schwerwiegenden Verstössen auszuschöpfen.

Zu Art. 16

Im FATCA-Abkommen und diesem Gesetz sind die Pflichten der liechtensteinischen Finanzinstitute geregelt. Verstossen die Finanzinstitute gegen diese Pflichten und wird hierdurch kein Tatbestand nach Art. 15 (Pflichtverletzung) verwirklicht, erfolgt eine Bestrafung gemäss Art. 16 (Ordnungswidrigkeit). Die Regelung entspricht Art. 41 des Umsetzungsgesetzes zum Quellensteuerabkommen mit Österreich und der Regelung in der Schweiz.

Zu Art. 17

Gemäss Art. 5 Abs. 1 des FATCA-Abkommens unterrichtet der IRS die Steuerverwaltung, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass verwaltungstechnische oder sonstige geringfügige Fehler zu einer unrichtigen oder unvollständigen Informationsübermittlung oder sonstigen Verstössen gegen das FATCA-Abkommen geführt haben könnten. Gemäss dem FATCA-Abkommen hat die Steuerverwaltung nationales Recht, einschliesslich geeigneter Sanktionen, anzuwenden, um korrigierte und/oder vollständige Informationen zu erhalten und Verstösse gegen das FATCA-Abkommen zu beheben.

Gemäss Abs. 1 hat die Steuerverwaltung im Falle eines Fehlers oder sonstigen Verstosses dem betroffenen liechtensteinischen Finanzinstitut die Gelegenheit zu geben, diesen innerhalb einer angemessenen Frist zu korrigieren. Diese Frist ist nach Abs. 2 auf Antrag angemessen zu verlängert. Dies ist jedoch nur in begründeten Fällen möglich.

Wird der Fehler innerhalb der angesetzten Frist nicht korrigiert, so hat die Steuerverwaltung nach Abs. 3 eine Verfügung zu erlassen sowie eine Busse gemäss Art. 16 (Ordnungswidrigkeit) zu verhängen.

Zu Art. 18

Der IRS unterrichtet die Steuerverwaltung, wenn er feststellt, dass ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut die Verpflichtungen nach dem FATCA-Abkommen in erheblichem Umfang nicht einhält. Gemäss dem FATCA-Abkommen hat die Steuerverwaltung nationales Recht einschliesslich geeigneter Sanktionen anzuwenden, um gegen die erhebliche Nichteinhaltung vorzugehen. Im Fall einer erheblichen Nichteinhaltung erlässt die Steuerverwaltung im Falle einer erheblichen Nichteinhaltung eine Verfügung und verhängt eine Busse gemäss Art. 15 (Pflichtverletzung).

Zu Art. 19

Verwaltungsstrafentscheidungen nach Art. 15 und 16 können binnen 14 Tagen ab Zustellung bei der Landessteuerkommission angefochten werden. Beschwerdeentscheidungen können wiederum binnen 14 Tagen ab Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden. Gemäss Art. 149 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVG) sowie den Gesetzen im Bereich der Steuern (Steuergesetz, Mehrwertsteuergesetz, Zinsbesteuerungsgesetz) beträgt die Rechtsmittelfrist bei Verwaltungsstrafboten 14 Tage. An dieser bei Verwaltungsstrafboten üblicher Frist soll für Zwecke des FATCA-Abkommens festgehalten werden.

Zu Art. 20

In einem Verfahren nach Art. 15 und 16 finden, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften bestehen, die Art. 152 bis 159 LVG sinngemäss Anwendung.

Zu Art. 21

Die Regelung sieht vor, dass bei Widerhandlungen durch eine juristische Person, die juristische Person und nicht das handelnde Organ gebüsst wird (Abs. 1). Das handelnde Organ haftet jedoch für die verhängte Busse, sofern die Busse von der

juristischen Person nicht bezahlt wird (Abs. 2). Beides entspricht der Regelung im Steuergesetz.

Zu Art. 22

Gemäss Abs. 1 verjähren bei Widerhandlungen nach Art. 15 und 16 die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung in fünf Jahren.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt nach Abs. 2 nach Ablauf des Jahres, in dem die Gesetzesverletzung letztmals begangen wurde. Sie ist gehemmt, solange die tatverdächtige Person im Ausland ist. Die Verjährung wird durch jede gegen die tatverdächtige Person gerichtete Untersuchungshandlung der Steuerverwaltung unterbrochen. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Die ursprüngliche Verjährungsfrist kann nicht mehr als verdoppelt werden.

Die Verjährung der Strafvollstreckung beginnt nach Abs. 3 mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens. Sie ist gehemmt, solange die Strafe im Inland nicht vollzogen werden kann. Die Verjährung des Strafvollzuges wird durch jede gegen die verurteilte Person gerichtete Vollstreckungshandlung der Steuerverwaltung unterbrochen. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Die ursprüngliche Verjährungsfrist kann nicht mehr als verdoppelt werden.

Die Verjährungsregelung entspricht Art. 19 des Zinsbesteuerungsabkommens sowie Art. 46 des Umsetzungsgesetzes zum Quellensteuerabkommen mit Österreich.

Zu Art. 23

Schwerwiegende oder wiederholte Verstösse liechtensteinischer Finanzinstitute gegen die Verpflichtungen nach dem FATCA-Abkommen oder nach diesem Gesetz sind von der Steuerverwaltung den für die Verhängung von Aufsichts- und

Disziplarmassnahmen gegen die Finanzinstitute zuständigen Aufsichtsbehörden und Stellen zu melden. Dies umfasst insbesondere Meldungen an die Finanzmarktaufsicht und die Untersuchungsperson gemäss dem Treuhändergesetz. Dabei sind nicht nur abgeschlossene Strafverfahren zu melden, sondern bereits deren Einleitung. Die Aufsichtsbehörden und Stellen haben sodann die Möglichkeit bei der Steuerverwaltung Einsicht in die Akten zu nehmen. Die FMA als Aufsichtsbehörde kann den Bewilligungsinhabern bei schwerwiegenden Verstössen gegen gesetzliche Pflichten die Bewilligung entziehen. Disziplinarstrafen nach dem Treuhändergesetz umfassen einen schriftlichen Verweis, Geldbussen bis zum Betrag von 50 000 Franken, die Untersagung der Ausübung der Geschäftstätigkeit bis zur Dauer eines Jahres und die Untersagung der Berufsausübung auf Dauer.

Zu Art. 24

Art. 24 regelt, dass die Regierung die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen erlässt.

Zur Inkrafttretensbestimmung

Um eine zeitlich konsistente Anwendung sicherzustellen, soll das Umsetzungsgesetz gleichzeitig mit dem FATCA-Abkommen in Kraft treten.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Das FATCA-Abkommen bedarf gemäss Art. 8 Abs. 2 LV der Zustimmung des Landtags.

Die im FATCA-Abkommen enthaltenen Bestimmungen sind ausreichend detailliert, justiziabel und daher direkt anwendbar. Dennoch macht der Abschluss des FATCA-Abkommens den Erlass eines innerstaatlichen Umsetzungsgesetzes not-

wendig. Zudem wird die Steuerverwaltung, sofern notwendig, häufig auftretende Fragen mittels Fragen- und Antwortenkatalog adressieren.

Die automatische Informationsübermittlung erfolgt auf Basis des abgeänderten Übereinkommens vom 8. Dezember 2008 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuersachen.

Das Umsetzungsgesetz ermöglicht – sofern dies im FATCA-Abkommen vorgesehen ist – die Anwendung der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten in der jeweils gültigen Fassung. Die Eröffnung dieser Möglichkeit soll für die liechtensteinischen Finanzinstitute insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit erhalten.

6. PERSONELLE UND FINANZIELLE KONSEQUENZEN

Das FATCA-Abkommen und dieses Umsetzungsgesetz sind mit personellen und finanziellen Auswirkungen bei der Steuerverwaltung verbunden. Die Verarbeitung der Meldungen unter dem FATCA-Abkommen erfordert den Aufbau eines neuen Meldewesens mit entsprechendem Personal bei der Steuerverwaltung. Da die ersten Meldungen unter FATCA spätestens Ende Juni 2015 der Steuerverwaltung zu übermitteln sind, muss das Meldewesen der Steuerverwaltung im zweiten Quartal 2015 produktiv sein.

Bei allen weiteren betroffenen Stellen der Landesverwaltung sollte, allenfalls auch mit Hilfe entsprechender organisatorischer Massnahmen, kein zusätzlicher Personalbedarf gegeben sein.

7. **REGIERUNGSVORLAGEN**

Gesetz

vom [Datum]

**zum Abkommen zwischen Liechtenstein und den Vereinigten
Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei
internationalen Sachverhalten hinsichtlich der als Gesetz über die
Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-
amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (FATCA-
Gesetz)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Umsetzung des Abkommens vom 16. Mai 2014
zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der
Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei inter-
nationalen Sachverhalten hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit

bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (FATCA-Abkommen), insbesondere

- a) die Pflichten liechtensteinischer Finanzinstitute;
- b) die Weiterleitung der Informationen durch die Steuerverwaltung;
- c) die Verfahren;
- d) die Strafen für Widerhandlungen gegen das FATCA-Abkommen und dieses Gesetze.

Art. 2

Begriffe und Bezeichnungen

1) Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe sind im Sinne des FATCA-Abkommens zu verstehen. Dies betrifft insbesondere die folgenden Begriffe:

- a) zuständige US-amerikanische Behörde („U.S. Competent Authority“ gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. f Ziff. 1 des FATCA-Abkommens);
- b) Finanzinstitut („Financial Institution“ gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. g des FATCA-Abkommens);
- c) liechtensteinisches Finanzinstitut („Liechtenstein Financial Institution“ gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. l des FATCA-Abkommens);
- d) meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut („Reporting Liechtenstein Financial Institution“ gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. o des FATCA-Abkommens);
- e) nicht teilnehmendes Finanzinstitut („Nonparticipating Financial Institution“ gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. r des FATCA-Abkommens);
- f) US-amerikanisches meldepflichtiges Konto („U.S. Reportable Account“ gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. cc des FATCA-Abkommens);

- g) spezifizierte Person der Vereinigten Staaten („Specified U.S. Person“ gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. ff des FATCA-Abkommens);
- h) abzugssteuerpflichtige Zahlung aus US-amerikanischer Quelle („U.S. Source Withholdable Payment“ gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. ii des FATCA-Abkommens);
- i) US-amerikanische Steueridentifikationsnummer („U.S. TIN“ gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. kk des FATCA-Abkommens);
- j) Trust („Trust“ gemäss Anlage II Abschnitt VI Unterabschnitt C des FATCA-Abkommens einschliesslich des MoU).

2) Im Sinne des FATCA-Abkommens und dieses Gesetzes umfasst:

- a) Trustee („Trustee“ gemäss Anlage II Abschnitt VI Unterabschnitt C des FATCA-Abkommens):
 - 1. Treuhandgesellschaft im Sinne des liechtensteinischen Treuhändergesetzes oder dessen Mitarbeiter oder
 - 2. zur Treuhändertätigkeit befugter Arbeitgeber oder dessen in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis stehende Mitarbeiter mit einer Bewilligung der Finanzmarktaufsicht für die Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR im Sinne des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts sofern es sich bei der Treuhandgesellschaft oder bei dem zur Treuhändertätigkeit befugten Arbeitgeber um ein Finanzinstitut handelt.

Im Falle eines Mitarbeiters gilt die Treuhandgesellschaft oder der zur Treuhändertätigkeit befugte Arbeitgeber als Trustee.
- b) ein in Liechtenstein gegründetes Investmentunternehmen („an Investment Entity established in Liechtenstein“ gemäss Anlage II Abschnitt IV Unterab-

schnitt B Ziff. 1 Bst. a): ein nach liechtensteinischem Recht gegründetes Investmentunternehmen oder ein in Liechtenstein ansässiges Investmentunternehmen.

3) Liechtensteinische Finanzinstitute können bei der Durchführung des FATCA-Abkommens und dieses Gesetzes anstelle einer entsprechenden Begriffsbestimmung aus dem FATCA-Abkommen und diesem Gesetz eine Begriffsbestimmung aus den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten verwenden, sofern diese Anwendung dem Zweck des FATCA-Abkommens nicht entgegensteht.

4) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist die Steuerverwaltung die nach dem FATCA-Abkommen zuständige liechtensteinische Behörde.

5) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

II. Pflichten liechtensteinischer Finanzinstitute

Art. 3

Registrierungspflicht

Meldende liechtensteinische Finanzinstitute müssen sich bei der zuständigen US-amerikanischen Behörde gemäss dem von ihr vorgegebenen Verfahren registrieren.

Art. 4

Sorgfaltspflichten

1) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute müssen US-amerikanische meldepflichtige Konten und Konten nicht teilnehmender Finanzinstitute identifizieren. Bei der Identifizierung sind die in Anlage I des FATCA-Abkommens enthaltenen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten anzuwenden.

2) Das Wahlrecht gemäss Anlage I Abschnitt II bis V jeweils Unterabschnitt A des FATCA-Abkommens steht den meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten zu.

3) Alternativ zu den in Anlage I des FATCA-Abkommens beschriebenen Verfahren können meldende liechtensteinische Finanzinstitute anhand der in den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten beschriebenen Verfahren feststellen, ob ein Konto ein US-amerikanisches meldepflichtiges Konto oder ein Konto eines nicht teilnehmenden Finanzinstituts ist. Meldende liechtensteinische Finanzinstitute können diese Entscheidung für jeden Abschnitt der Anlage I des FATCA-Abkommens entweder im Hinblick auf alle erheblichen Finanzkonten oder im Hinblick auf eine genau bestimmte Gruppe solcher Konten treffen.

4) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute können sich zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf von Dritten angewandte Verfahren stützen, insoweit es in den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten vorgesehen ist.

Art. 5

Meldepflicht

1) Vorbehaltlich Art. 4 Abs. 6 Bst. a des FATCA-Abkommens haben meldende liechtensteinische Finanzinstitute in Bezug auf jedes US-amerikanische meldepflichtige Konto die nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a des FATCA-Abkommens meldepflichtigen Informationen für den in Art. 3 des FATCA-Abkommens genannten Zeitraum und in der genannten Form der Steuerverwaltung zu melden.

2) In Bezug auf meldepflichtige Konten, die von einem meldenden Finanzinstitut zum 30. Juni 2014 geführt werden und zum 1. Januar 2017 bestehen, müssen meldende liechtensteinische Finanzinstitute für Meldungen betreffend die Jahre 2017 und Folgejahre nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 des FATCA-Abkommens die US-amerikanische Steueridentifikationsnummer jeder spezifizierten Person der Vereinigten Staaten beschaffen und der Steuerverwaltung melden.

3) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute haben für die Jahre 2015 und 2016 den Namen jedes nicht teilnehmenden Finanzinstituts, an das sie im entsprechenden Jahr Zahlungen geleistet haben, sowie den Gesamtbetrag dieser Zahlungen der Steuerverwaltung zu melden.

4) Meldungen an die Steuerverwaltung haben innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres entsprechend den Vorgaben der Steuerverwaltung zu erfolgen.

Art. 6

Inanspruchnahme von Fremddienstleistern

Meldende liechtensteinische Finanzinstitute können zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die ihnen durch das FATCA-Abkommen und dieses Gesetz auferlegt werden, Fremddienstleister in Anspruch nehmen. Die Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtungen liegt weiterhin bei den meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten.

Art. 7

Quellensteuer und Bereitstellung von Informationen

1) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. d des FATCA-Abkommens behalten von allen abzugssteuerpflichtigen Zahlungen aus US-amerikanischer Quelle an nicht teilnehmende Finanzinstitute 30 Prozent ein.

2) Im Fall eines meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts, das nicht unter Art. 4 Abs. 1 Bst. d des FATCA-Abkommens fällt und das in Bezug auf eine abzugssteuerpflichtige Zahlung aus US-amerikanischer Quelle an ein nicht teilnehmendes Finanzinstitut eine Zahlung leistet oder diesbezüglich als Intermediär auftritt, hat dieses jedem unmittelbar Zahlenden einer solchen abzugssteuerpflichtigen Zahlung aus US-amerikanischer Quelle die Informationen zur Verfügung zu stellen, die für den Steuerabzug und die Meldung in Bezug auf diese Zahlung erforderlich sind.

III. Weiterleitung der Informationen durch die Steuerverwaltung

Art. 8

Gestützt auf Art. 5a des Übereinkommens vom 8. Dezember 2008 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuersachen (LGBI. 2009 Nr. 302 in der Fassung des Protokolls vom 16. Mai 2014 über die Abänderung des Übereinkommens) übermittelt die Steuerverwaltung die in Art. 2 des FATCA-Abkommens beschriebenen Informationen innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres an die zuständige US-amerikanische Behörde.

IV. Verfahrensbestimmungen

Art. 9

Organisation und Verfahren

1) Die Steuerverwaltung erlässt alle Verfügungen und trifft alle Entscheidungen, die für die Anwendung des FATCA-Abkommens und dieses Gesetzes notwendig sind.

2) Sie kann die Verwendung bestimmter Formulare in elektronischer Form vorschreiben.

Art. 10

Auskunftspflicht

1) Liechtensteinische Finanzinstitute haben der Steuerverwaltung sowie den unabhängigen Dritten Auskunft über alle Tatsachen zu erteilen, die für die Umsetzung des FATCA-Abkommens und dieses Gesetzes notwendig sind.

2) Gesetzliche Vorschriften über Berufs- oder Geschäftsgeheimnisse stehen der Herausgabe der Informationen nach Abs. 1 nicht entgegen. Liechtensteinische Finanzinstitute sind im entsprechenden Umfang von ihren Geheimhaltungspflichten entbunden. Selbiges gilt für Meldungen, welche liechtensteinische Finanzinstitute gestützt auf QI-Abkommen an die US-amerikanische Steuerbehörde zu übermitteln haben.

Art. 11

Kontrolle

1) Zur Überprüfung der Erfüllung der Pflichten der meldenden liechtensteinischen Finanzinstitute werden Kontrollen durchgeführt. Die Kontrolle erfolgt gemäss den Vorgaben der Steuerverwaltung durch unabhängige Dritte.

2) Die unabhängigen Dritten unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach Art. 14. Vorbehalten bleibt die Berichterstattung nach Abs. 5.

3) Die Kosten der unabhängigen Dritten tragen die kontrollierten meldenden liechtensteinischen Finanzinstitute. Die Kosten haben sich dabei nach den anwendbaren branchenüblichen Tarifen zu richten und müssen in Bezug auf den Zweck der Kontrolltätigkeit verhältnismässig sein.

4) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute haben den unabhängigen Dritten unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewähren, die diese zur Durchführung der Kontrollen für notwendig erachten.

5) Die unabhängigen Dritten reichen der Steuerverwaltung einen Kontrollbericht nach den Vorgaben der Steuerverwaltung ein.

Art. 12

Anwendbares Verfahrensrecht

Soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, ist das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) anwendbar.

Art. 13

Rechtsmittel

1) Gegen Verfügungen der Steuerverwaltung nach diesem Abschnitt kann innert 30 Tagen ab Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden.

2) Die Einsprache hat die Anträge zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben.

3) Wurde gültig Einsprache erhoben, so überprüft die Steuerverwaltung die Verfügung ohne Bindung an die gestellten Anträge und erlässt eine begründete Einspracheentscheidung.

4) Auf die Rechtsmittel und das Verfahren finden die Bestimmungen der Art. 117 und 118 SteG sinngemäss Anwendung.

Art. 14

Geheimhaltungspflichten

1) Wer mit dem Vollzug der Bestimmungen des FATCA-Abkommens und dieses Gesetzes betraut ist oder zu deren Vollzug beigezogen wird, unterliegt dem Amtsgeheimnis und hat gegenüber anderen Amtsstellen und Privaten über die in Ausübung dieser Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen Stillschweigen zu bewahren und Einsicht in amtliche Akten zu verweigern.

2) Keine Geheimhaltungspflicht besteht:

- a) für die Steuerverwaltung bei Meldungen und Erteilung von Auskünften an die zuständige US-amerikanische Behörde nach dem FATCA-Abkommen und diesem Gesetz;
- b) gegenüber Organen der Rechtspflege, die mit dem Vollzug des FATCA-Abkommens und dieses Gesetzes betraut sind;
- c) gegenüber Organen der Rechtspflege, der Staatsanwaltschaft und der Landespolizei bei der Untersuchung von gerichtlich strafbaren Handlungen;
- d) gegenüber Aufsichtsbehörden und Stellen, die für die Verhängung von Aufsichts- und Disziplinarmaßnahmen gegen Finanzinstitute zuständig sind;
- e) soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

V. Strafbestimmungen

Art. 15

Pflichtverletzungen

1) Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich folgende Pflichten verletzt:

- a) die Registrierungspflicht nach Art. 3;
- b) die Sorgfaltspflichten nach Art. 4;
- c) die Meldepflichten nach Art. 5;
- d) die Einbehalte- und Informationspflicht nach Art. 7.

2) Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

Art. 16

Ordnungswidrigkeit

Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 5 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) dem FATCA-Abkommen, diesem Gesetz oder einer Ausführungsverordnung zuwiderhandelt;
- b) gegen eine an ihn gerichtete amtliche Verfügung verstösst, welche auf die Strafandrohung dieses Artikels hinweist.

Art. 17

Geringfügige und verwaltungstechnische Fehler

1) Wird die Steuerverwaltung von der zuständigen US-amerikanischen Behörde gemäss Art. 5 Abs. 1 des FATCA-Abkommens darüber unterrichtet, dass diese Grund zur Annahme hat, dass verwaltungstechnische oder sonstige geringfügige Fehler zu einer unrichtigen oder unvollständigen Informationsübermittlung oder sonstigen Verstössen gegen das FATCA-Abkommen oder dieses Gesetz geführt haben könnten, so gibt die Steuerverwaltung im Falle eines Fehlers oder sonstigen Verstosses dem betroffenen liechtensteinischen Finanzinstitut die Gelegenheit, diesen innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

2) Die Frist nach Abs. 1 kann auf Antrag in begründeten Fällen angemessen verlängert werden.

3) Wird der Fehler innerhalb der angemessenen Frist nicht behoben, so erlässt die Steuerverwaltung eine Verfügung und verhängt eine Busse gemäss Art. 16.

Art. 18

Erhebliche Nichteinhaltung

Wird die Steuerverwaltung von der zuständigen US-amerikanischen Behörde gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. a des FATCA-Abkommens darüber unterrichtet, dass ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut die Verpflichtungen nach dem FATCA-Abkommen in erheblichem Umfang nicht einhält, so erlässt die Steuerverwaltung im Falle einer erheblichen Nichteinhaltung eine Verfügung und verhängt eine Busse gemäss Art. 15.

Art. 19

Rechtsmittel

1) Verwaltungsstrafentscheidungen der Steuerverwaltung nach Art. 15 und 16 können binnen 14 Tagen ab Zustellung bei der Landessteuerkommission angefochten werden.

2) Beschwerdeentscheidungen der Landessteuerkommission können binnen 14 Tagen ab Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

Art. 20

Ergänzende Verfahrensvorschriften

In einem Verfahren nach Art. 15 und 16 finden, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften bestehen, die Art. 152 bis 159 LVG sinngemäss Anwendung.

Art. 21

Verantwortlichkeit juristischer Personen

1) Werden die Widerhandlungen durch eine juristische Person begangen, so wird die juristische Person gebüsst.

2) Für die verhängten Bussen haften die handelnden Organe zur ungeteilten Hand, sofern die Busse von der juristischen Person nicht bezahlt wird.

Art. 22

Verjährung

1) Die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung verjähren bei Widerhandlungen nach Art. 15 und 16 in fünf Jahren.

2) Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt nach Ablauf des Jahres, in welchem die Gesetzesverletzung letztmals begangen wurde. Sie ist gehemmt, solange die tatverdächtige Person im Ausland ist. Die Verjährung wird durch jede gegen die tatverdächtige Person gerichtete Untersuchungshandlung der Steuerverwaltung unterbrochen. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Die ursprüngliche Verjährungsfrist kann nicht mehr als verdoppelt werden.

3) Die Verjährung der Strafvollstreckung beginnt mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens. Sie ist gehemmt, solange die Strafe im Inland nicht vollzogen werden kann. Die Verjährung des Strafvollzuges wird durch jede gegen die verurteilte Person gerichtete Vollstreckungshandlung der Steuerverwaltung unterbrochen. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Die ursprüngliche Verjährungsfrist kann nicht mehr als verdoppelt werden.

Art. 23

Mitteilungspflicht an die Aufsichtsbehörden und Stellen

Verstossen liechtensteinische Finanzinstitute in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Verpflichtungen nach dem FATCA-Abkommen oder nach diesem Gesetz, meldet dies die Steuerverwaltung den für die Verhängung

von Aufsichts- und Disziplinarmaßnahmen gegen die Finanzinstitute zuständigen Aufsichtsbehörden und Stellen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 24

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

VIII. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft.